

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht**

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Firmensitz in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, beantragte am 14.01.2025 beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Absatz 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen mit den Bezeichnungen WEA1(G197), WEA2(G198) und WEA3(R99) im Windpark Göhra am Standort 01561 Ebersbach, Gemarkung Göhra, Flurstücke 197 und 198 und Gemarkung Reinersdorf, Flurstück 99.

Gegenstand des Antrags der Energieanlagen Frank Bündig GmbH auf Erteilung eines Vorbescheids war die Klärung der Frage, ob die geplanten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern privilegiert nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) ist für dieses Vorhaben entsprechend der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Nach § 9 Absatz 1a Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG entfallen für immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Dementsprechend haben sich Prüfungen nach dem UVPG nur auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrages sind.

Da die hier gegenständliche Frage zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht unter die in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG zu prüfenden Schutzgüter fällt, kann im Rahmen des anhängigen Vorbescheidsverfahren keine UVP-Pflicht begründet werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Meißen, 29.04.2025



Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de